

# Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes

# Kronach



Verlag: Landratsamt Kronach, Postfach 360, 8640 Kronach

Druck: Carl Link Druck, Kronach

J 1273 B

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Donnerstag

Bezugspreis: Vierteljährlich 2,- DM

Das Landratsamt Kronach ist von Montag bis Mittwoch in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie von 15.30 bis 17.30 Uhr und am Freitag von 8.00 bis 13.00 Uhr für den Publikumsverkehr geöffnet. An den übrigen Nachmittagen ist das Landratsamt für jeglichen Parteiverkehr geschlossen. - Telefon-Sammelnummer: (09261) 90-0 - Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach Kto. Nr. 50054 Vereinigte Sparkassen Kronach - Kto.-Nr. 11890 Kreis-Sparkasse Ludwigsstadt - Postgiro: 44207-851 Nürnberg - Kreisjugendamt: Konto-Nr. 54106 Vereinigte Sparkassen Kronach - Postgiro: 31274-856 Nürnberg

Nummer 13

Donnerstag, 31. März 1988

#### **INHALTSVERZEICHNIS**

- 47 Stellenausschreibung -
- 48 Übung der US-Streitkräfte vom 01.04.1988 bis 30.06.1988
- 49 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Abfallbeseitigung im Landkreis Kronach (GS/ABS)
- 50 Stellenausschreibung –
- 51 Mitgliederversammlung des Vereins "Hilfe für das lernbehinderte Kind e. V." im Landkreis Kronach

- 52 Vollzug der Wassergesetze;
  - Neufassung der Verordnung zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Marktes Pressig für den Tiefbrunnen I auf Flur-Nr. 102/2 der Gemarkung Pressig und den Tiefbrunnen II auf Flur-Nr. 530/3 der Gemarkung Rothenkirchen
- Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwutverordnung) vom 11. März 1977 (BGBl I S. 444); Erlaß einer Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut im Landkreis Kronach

Zweckverband für Abfallbeseitigung in Nordwest-Oberfranken 29.03.1988

- Stellenausschreibung -

47

Der Zweckverband sucht zum baldmöglichen Eintritt eine/n

# Mitarbeiter/in in der Finanzverwaltung

für folgende Aufgabengebiete:

- Kassenverwaltung
- Personenkontenbuchführung
- Vermögensbuchhaltung
- Mitarbeit im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Der Bewerber sollte entsprechende praktische Erfahrungen haben. Von Vorteil wären zusätzliche betriebswirtschaftliche und EDV-Kenntnisse. Geeignet wären sowohl Verwaltungsfachleute mit entsprechender Fachprüfung und kaufmännischen Kenntnissen als auch kaufmännische Angestellte, die bereit wären, in die Kameralistik einzusteigen.

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Bayerischen Besoldungsgesetz bzw. nach dem BAT. Die Eingruppierung erfolgt nach den Fachkenntnissen und den Fähigkeiten des Bewerbers. Der Dienstort wird voraussichtlich ab Jahresende im Raum Coburg liegen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, handschriftlicher Lebenslauf, Zeugnisse) sind bis 18.04.1988 an den Zweckverband für Abfallbeseitigung in Nordwest-Oberfranken, Landratsamt, 8640 Kronach, Tel. (0 92 61) 90-2 22, zu richten.

Nr. 310 - 070

48

24.03.1988

# Übung der US-Streitkräfte vom 01.04.1988 bis 30.06.1988

Eine amerikanische Einheit hält vom 01.04.1988 bis 30.06.1988 die vorgenannte Übung ab. Die Übung findet im Regierungsbezirk Oberfranken und u. a. auch im Landkreis Kronach statt.

Die Gemeinden werden gebeten, nach eigenem Ermessen Weiteres zu veranlassen, insbesondere die Bewohner abgelegener Höfe zu verständigen. Die Jagdausübungsberechtigten werden auf Übungen in Jagdrevieren und auf die Möglichkeit hingewiesen, Bedenken gegen eine Übung der Kreisverwaltungsbehörde fristgemäß mitzuteilen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Es wird auch auf die Gefahren hingwiesen, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition) ausgehen. Beim Auffinden liegengebliebener militärischer Sprengmittel ist sofort die Polizei-Inspektion Kronach zu verständigen. Vor dem Berühren, Aufheben oder Transportieren derartiger Gegenstände wird eindringlich gewarnt.

Schließlich wird noch darauf hingewiesen, daß zur Schadensabwicklung die Gemeinden (Art. 58 BayGO), die Ämter für Verteidigungslasten und die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, nähere Auskünfte erteilen.

Nr. 140

49

25.03.1988

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die kommunale Abfallbeseitigung im Landkreis Kronach (GS/ABS)

Der Landkreis Kronach erläßt aufgrund des Art. 3 Abs. 2 des Bayerischen Abfallgesetzes (BayAbfG) folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 18.03.1988, Nr. 820-8744.01 f, genehmigte Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die kommunale Abfallbeseitigung (GS/ABS) des Landkreises Kronach vom 05.11.1982 (Kreisamtsblatt Nr. 47 vom 25.11.1982), zuletzt geändert durch die Satzung vom 27.02.1987 (Kreisamtsblatt Nr. 10 vom 05.03.1987) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"§ 5

#### Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Hausmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen (§ 10 Abs. 1 und 2 ABS) beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr in Abhängigkeit von der Anzahl der Grundstücksbewohner jährlich bei

#### Gebührenklasse

= Anzahl der Grundstücksbewohner 01 103,20 DM 120,60 DM 02 03 137.40 DM 154,80 DM 04 05 172,20 DM 06 189,60 DM 07 206,64 DM 28,20 DM 08 pro Person ab 8 Bewohner ie Grundstück

Im Falle des § 13 Abs. 4 ABS beträgt der Selbstkostenpreis 0,30 DM pro Abfallsack.

Die Pauschalgebühr nach § 4 Abs. 1 Satz 3 beträgt jährlich 61,20 DM.

(2) Die Gebühr für die gewerbliche Gefäßmüllabfuhr unter Verwendung von Abfallbehältnissen beträgt bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für ein Abfallbehältnis jährlich:

#### Gebührenklasse

| 50 l Füllraum 🔻            | 103,20 DM   | 15 |
|----------------------------|-------------|----|
| 120 l Füllraum             | 179,40 DM   | 16 |
| 240 l Füllraum (alt 220 l) | 300,60 DM   | 17 |
| 100 l Füllraum             | 1 500.00 DM | 18 |

Die Gebühr für die Einzelabfuhr eines 1 100-l-Müllgroßbehälters beträgt 33,70 DM."

# 2. § 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Ablagerung von unverdichteten, selbst angelieferten Abfällen bei der Abfallbeseitigungsanlage – Deponie Oberlangheim – beträgt je angefangenen Kubikmeter bei:

 Hausmüll sowie hausmüllähnlichen Gewerbeund Industrieabfällen

7,00 DM

entwässerten Schlämmen

15.00 DM

Bei Anfuhr von verdichtetem Abfall (Preßmüll) verdoppeln sich die Gebühren.

Kleinanlieferer mit Pkw dürfen Abfallmengen bis zu einer Kofferraumfüllung (ohne Umlegen der Rücksitze) unentgeltlich ablagern.

Soweit der Einbau selbst angelieferter Abfallstoffe einen zusätzlichen Betriebsaufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten verlangt. Soweit Analysen für die Abfallstoffe notwendig sind, gehen die Kosten zu Lasten des Anlieferers und werden gesondert in Rechnung gestellt."

§ 2

§ 1 Nr. 1 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.1988 in Kraft. § 1 Nr. 2 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1988 in Kraft.

Kronach, 25.03.1988

Landratsamt

Dr. Köhler

Landrat

Nr. 110 - 030/8 50 30.03.1988

# - Stellenausschreibung -

Der Landkreis Kronach sucht für das Kaspar-Zeuß-Gymnasium Kronach

#### einen Hausmeister.

Die Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Kronach haben und eine abgeschlossene Ausbildung als Elektroin-

stallateur nachweisen. Bei Arbeitsaufnahme muß die Dienstwohnung im Hausmeisterhaus auf dem Schulgelände bezogen werden.

Zuverlässigkeit, selbständiges Arbeiten und die persönliche Eignung zur Führung und Beaufsichtigung weiterer Mitarbeiter werden als Anforderung an die Person des Bewerbers gestellt.

Die Beschäftigung erfolgt im Angestelltenverhältnis nach den für Schulhausmeister geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Schulabschlußund Arbeitszeugnisse, Lebenslauf, Lichtbild, ggf. Wehrdienstzeitbescheinigung usw.) sind bis spätestens 15. April 1988 an das Landratsamt Kronach, Hauptverwaltung, Güterstraße 18, 8640 Kronach, zu richten. Für weitere Auskünfte steht Herr J. Schirmer unter der Telefonnummer (0 92 61) 90-2 18 zur Verfügung.

51

29.03.1988

Mitgliederversammlung des Vereins "Hilfe für das lernbehinderte Kind e. V." im Landkreis Kronach

#### Einladung

Am Donnerstag, dem 14. April 1988, findet um 17.00 Uhr im Landratsamt Kronach (Sitzungssaal A) eine Mitgliederversammlung des Vereins "Hilfe für das lernbehinderte Kind e. V." im Landkreis Kronach statt.

Hierzu ergeht herzliche Einladung.

Die Tagesordnung sieht vor:

- 1. Situationsbericht des 1. Vorsitzenden
- 2. Genehmigung des Haushaltsplanes 1988
- 3. Bericht und Anliegen der Schulleitung

4. Sonstiges

Nr. 420 - 863

52

23.03.1988

Vollzug der Wassergesetze;

Neufassung der Verordnung zum Schutze der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Marktes Pressig für den Tiefbrunnen I auf Flur-Nr. 102/2 der Gemarkung Pressig und den Tiefbrunnen II auf Flur-Nr. 530/3 der Gemarkung Rothenkirchen

Das Landratsamt Kronach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1976 (BGBI I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.1986 (BGBI I S. 1165), i. V. m. Art. 35, 75 und 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1981 (BayRS 753-1-I), geändert durch Gesetz vom 10.12.1987 (GVBI S. 426) folgende

# Verordnung:

§ 1

# Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage des Marktes Pressig, Tiefbrunnen I auf Flur-Nr. 102/2 der Gemarkung Pressig und Tiefbrunnen II auf Flur-Nr. 530/3 der Gemarkung Rothenkirchen, wird das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ :

# Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

zwei Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone und einer weiteren Schutzzone.

- (2) Der Fassungsbereich des Tiefbrunnens I umschließt Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 102/2 und 102/3 der Gemarkung Pressig und hat eine Größe von 25 m x 35 m.
- (3) Der Fassungsbereich des Tiefbrunnens II umfaßt das ganze Grundstück Flur-Nr. 530/3 der Gemarkung Rothenkirchen. Er hat die Form eines Fünfeckes.

- (4) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flur-Nrn. 97, 99, 100, 101/2 (Straße), 102, 102/8 und 103/4 der Gemarkung Pressig und die Grundstücke Flur-Nrn. 528, 529, 530/2 und 530/4 der Gemarkung Rothenkirchen und Teile der Flur-Nrn. 102/2, 102/3, 102/4, 102/5, 102/7, 103/1, 103/2, 103, 104, 110/4, 112 und 114 der Gemarkung Pressig.
- (5) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Flur-Nrn. 98, 105, 105/1, 105/2, 105/3, 105/4, 105/5, 105/6, 105/7, 105/8 (Straße), 106, 107, 107/1, 107/2, 107/3, 107/4, 107/5, 107/6, 107/7, 107/9, 107/10, 107/11, 107/12, 107/13, 110/10, 110/11, 110/12 (Straße), 111, 112/9, 112/11, 112/12, 114/8, 114/12, 114/13, 114/14, 114/15, 114/16, 114/17, und 114/18 der Gemarkung Pressig und die Grundstücke Flur-Nrn. 527, 530 und 531 der Gemarkung Rothenkirchen sowie Teile der Grundstücke Flur-Nr. 102/4, 102/5, 102/7, 103, 103/1, 103/2, 104, 105/9 (Straße), 110/4, 110/9, 112, 112/6, 114 und 114/3 (Straße) der Gemarkung Pressig und Teile der Flur-Nrn. 524 und 525 (Weg) der Gemarkung Rothenkirchen.
- (6) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Dieser ist Bestandteil dieser Verordnung. Im übrigen ist ein Lageplan M = 1:2500 im Landratsamt Kronach und beim Markt Pressig niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
- (7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 5 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (8) Die Fassungsbereiche sind durch Umzäunungen, die engeren Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht. Infolge eines Zufahrtsrechtes für das Grundstück Flur-Nr. 530/2 (Wiese) ist ein Teil des Fassungsbereiches für den Tiefbrunnen II nicht eingezäunt.

§ 3

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

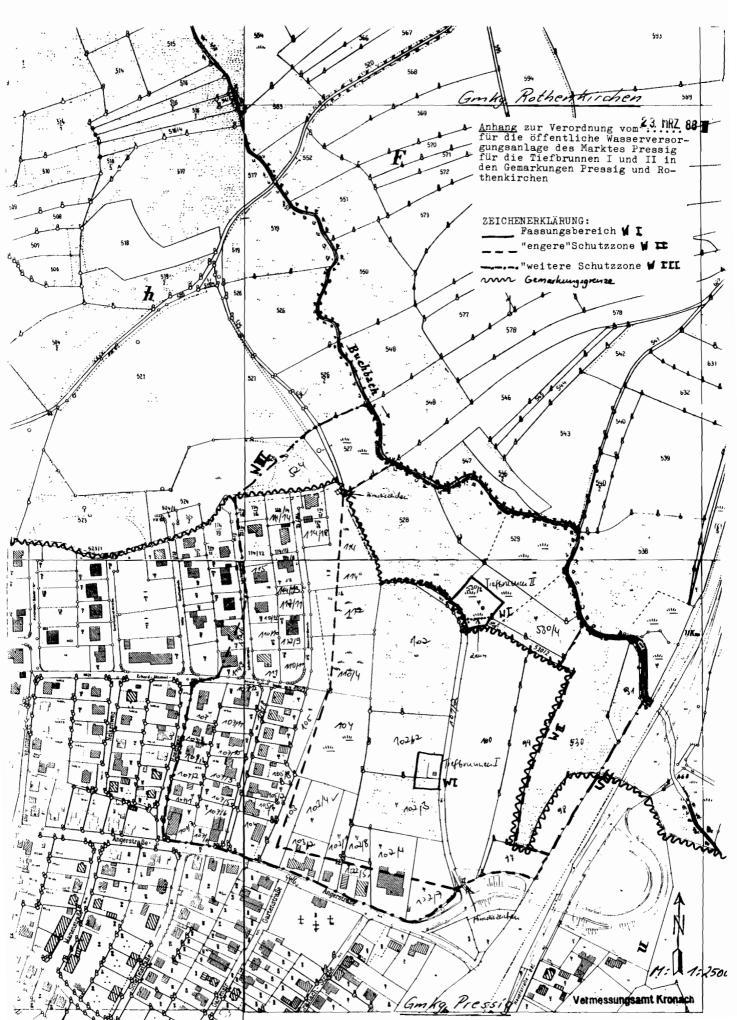
im Fassungs-

in der

# (1) Es sind

|  | im Fassungs-<br>bereich        | in der<br>engeren<br>Schutzzone | in der<br>weiteren<br>Schutzzone |
|--|--------------------------------|---------------------------------|----------------------------------|
| 1  | 2                              | 3                               | 4                                |
| 1. Land- und forstwirt-<br>schaftliche Nutzungen,<br>Gartenbau  1.1 natürliche (orga-<br>nische) Düngung,<br>Nutzung   | verboten                       |                                 |                                  |
| 1.2 Lagerung organischer<br>Dungstoffe, offene<br>Lagerung von Mineral-<br>dünger, Oberdüngung   | verbo                          | ten                             |                                  |
| 1.3 Massentierhaltung  | v e                            | r b o t e                       | n                                |
| 1.4 landwirtschaftliche<br>Abwasserverwertung,<br>einschl. Klärschlamm-<br>verwertung  | v e                            | r b o t e                       | n                                |
| 1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs und Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen (Wachstumsregler) | lungsmittel" vom 19. Dez. 1980 |                                 |                                  |
| 1.6 Oräne und Vorflut-<br>gräben zu errich-<br>ten oder zu ändern  | verbo                          | ten                             |                                  |
| 1.7 Gartenbaubetriebe<br>zu errichten  | verbo                          | ten                             |                                  |
| Sonstige Bodennutzungen     Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirt-                         | v e                            | r b o t e                       | n                                |

|                   |   | im Fassungs-<br>bereich | in der<br>engeren  | in der<br>weiteren   |
|-------------------|---|-------------------------|--|--|
|                   | 1   | 2                       | Schutzzone<br>3  | Schutzzone<br>4  |
|                   | schaftliche Bodenbe-  | 2                       | J  | 4  |
|                   | arbeitung sowie 1. d.<br>weiteren Schutzzone<br>Bauwerksgründungen<br>ohne Eingriffe in das<br>Grundwasser  |                         |  |  |
| fül<br>lei<br>Bef | ern, Ablagern, Ab-<br>len, Umschlagen, Ein-<br>ten, Durchleiten und<br>ördern wassergefähr-<br>der auch radioaktiver<br>ffe                                 |                         |  |  |
| 3.1               | Abfall einschließlich<br>Klärschlamm zu be-<br>handeln, zu lagern<br>oder abzulagern  | v e                     | r b o t  | e n  |
| 3.2               | wassergefährdende<br>Stoffe im Sinne des<br>§ 19 g Abs. 5 WHG<br>zu lagern, abzu-<br>füllen oder umzu-<br>schlagen  | verbo                   | oten   |  |
| 3.3               | Kläranlagen zu er-<br>richten oder zu<br>erweitern  | v e                     | r b o t  | e n  |
| 3.4               | Sickerschächte zu<br>errichten oder zu<br>erweitern   | v e                     | r b o t  | e n  |
| 3.5               | Jauchegruben, Be-<br>hälter für Flüssig-<br>mist, Dungstätten,<br>Gärfutterbehälter<br>zu errichten oder<br>zu erweitern                                    | verb                    | oten   |  |
| 3.6               | Feldsilage mit Gär-<br>saftanfall zu be-<br>treiben   | v e                     | r b o t  | e n  |
| 3.7               | Trockenaborte zu<br>errichten   | v e                     | r b o t  | e n  |
| 3.8               | Abwasser durchzu-<br>leiten   | verbo                   | ten  |  |
| 3.9               | Leitungen für was-<br>sergefährdende Stoffe<br>im Sinne des § 19 a<br>Abs. 2 WHG zu errich-<br>ten und zu betreiben   | v e                     | r b o t  | e n  |
| 3.10              | Abwasser einschließ-<br>lich Kühlwasser zu<br>versenken oder zu<br>versickern   | v e                     | r b o t  | e n  |
| 3.11              | von Straßen- oder<br>Verkehrsflächen ab-<br>fließendes Wasser<br>zu versenken oder<br>zu versickern   | verbo                   | oten   |  |
| Plä<br>Zwe        | gbau, Straßenbau,<br>tze mit besonderer<br>ckbestimmung<br>Bergbau  | verbo                   | oten   | verboten, wenn<br>durch ihn gute<br>Deckschichten<br>zerrissen oder<br>durch ihn Ein-<br>muldungen oder<br>offene Wasser-<br>ansammlungen<br>herbeigeführt<br>werden |
| 4.2               | Bohrungen durch-<br>zuführen  | v e                     | r b o t  | e n  |
| 4.3               | Straßen, Wege,<br>Plätze sowie Park-<br>plätze zu errich-<br>ten oder zu er-<br>weitern   | verboten                | verboten, ausge-<br>nommen öffent-<br>liche Feld- und<br>Waldwege, be-<br>schränkt öffent-<br>liche Wege und<br>Eigentümerwege |  |
| 4.4               | zum Straßen-, Wege-<br>und Wasserbau was-<br>sergefährdende aus-<br>laug- und auswasch-<br>bare Materialien<br>(z. B. Teer, Schlacke<br>u. a.) zu verwenden | v e                     | r b o t (  | e n  |
| 4.5               | Wagenwaschen und<br>Dlwechsel   | verbo                   | t e n  |  |
| 4.6               | Zelt- und Badeplätze<br>einzurichten, Ab-<br>stellen von Wohn-<br>wagen   | verbo                   | ten  |  |
| 4.7               | Sportanlagen zu er-<br>richten oder zu er-<br>weitern   | verbo                   | t e n  |  |
| 4.8               | Flugplätze einschließ-<br>lich Sicherheitsflä-<br>chen und Anflugsekto-   |                         |  | ı  |



|   | im Fassungs-<br>bereich             | in der<br>engeren<br>Schutzzone | in der<br>weiteren<br>Schutzzone  |
|---|-------------------------------------|---------------------------------|---|
| 1   | 2                                   | 3                               | 4   |
| ren, Notabwurfplätze,<br>militärische Anlagen<br>und Obungsplätze zu<br>errichten oder zu er-<br>weitern und Manöver<br>durchzuführen   | v e                                 | rbote                           | n   |
| 4.9 Friedhöfe zu errich-<br>ten oder zu erweitern   | v e                                 | r b o t e                       | n   |
| 4.10 Baustelleneinrichtun-<br>gen, Baustofflager zu<br>errichten oder zu er-<br>weitern   | verbo                               | ten                             |   |
| 5. Bauliche Nutzungen,<br>Industrie   |                                     |                                 |   |
| 5.1 Betriebe und Anlagen,<br>in denen wassergefähr-<br>dende Stoffe im Sinne<br>des § 19 g Abs. 5 WHG<br>hergestellt, verarbei-<br>tet, umgesetzt oder<br>gelagert werden, zu<br>errichten oder zu er-<br>weitern | v e                                 | r bot e                         | n   |
| 5.2 Sonstige bauliche<br>Anlagen zu errich-<br>ten oder zu erwei-<br>tern   | verbo                               | ) ten                           | verboten, so-<br>fern nicht an<br>eine Sammelent<br>wässerung ange-<br>schlossen wird |
| 5.3 Anlagen zur Bearbei-<br>tung oder Gewinnung<br>radioaktiven Mate-<br>rials und von Kern-<br>energie zu errichten<br>oder zu erweitern   | v e                                 | r b o t o                       | e n   |
| 6. Betreten   | verboten,<br>außer durch<br>Befugte |                                 |   |

- (2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des 'Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist. Sie gelten jedoch für "Anlagen" wie Pumpwerke, Außereitungsanlagen u. ä.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

#### Ausnahmen

- Das Landratsamt Kronach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  - das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  - das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Kronach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

# Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Kronach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Errichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

# Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Gren-

zen der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

8 7

#### Entschädigung

Soweit diese Anordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

#### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

8 9

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kronach in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kreisverordnung vom 13.05.1968 (LKrABl Nr. 22 vom 30.05.1968), geändert durch Verordnung des Landratsamtes Kronach vom 29.04.1985 (LKrABl Nr. 18 vom 02.05.1985), außer Kraft.

Kronach, 23.03.88 Landratsamt

Dr. Köhler Landrat

Nr. 310 - 565/3 - 14

53

30.03.1988

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut (Tollwutverordnung) vom 11. März 1977 (BGBI I S. 444); Erlaß einer Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut im Landkreis Kronach

Nach Mitteilung des Staatlichen Veterinäramtes Kronach wurde bei einem in Thünahof, Stadt Ludwigsstadt, getöteten Fuchs durch das Landesuntersuchungsamt für das Gesundheitswesen Südbayern die Tierseuche Tollwut fluorensenzmikroskopisch festgestellt.

Der Erlaß einer neuen Verordnung im Landkreis Kronach ist damit notwendig geworden.

Aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tollwutverordnung vom 11.03.1977 (BGBl S. 444) in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes über den Vollzug des Tierseuchengesetzes vom 08.04.1974 (GVBl S. 152) und § 2 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchengesetzes vom 03.05.1977 (GVBl S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.02.1979 (GVBl S. 72), erläßt das Landratsamt Kronach folgende

# Verordnung:

§ 1

Zum tollwutgefährdeten Gebiet wird erklärt: Die Gemeindegebiete der Stadt Ludwigsstadt, der Gemeinde Steinbach am Wald und der Gemeinde Reichenbach sowie das Gebiet des Stadtteiles Haßlach bei Teuschnitz der Stadt Teuschnitz.

§ 2

Nach § 10 Abs. 3 der Tollwutverordnung gilt für den gefährdeten Bezirk folgendes:

- Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
  - a) nur an der Leine geführt werden,
  - b) auf öffentlichen Straßen jedoch frei umherlaufen, wenn sie von einer Person beaufsichtigt werden, der sie zuverlässig gehorchen.
- Hunde, die nachweislich seit mindestens vier Wochen und längstens einem Jahr gegen Tollwut geimpft sind, darf man